

Verordnung für den Schulpsychologischen Dienst

Vom 2. November 2004 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

gestützt auf § 140 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ sowie auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Der Schulpsychologische Dienst berät Lehrkräfte, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und empfiehlt Massnahmen zur Verbesserung der Schul- und Erziehungssituation. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) ³⁾ Untersuchung und Beratung: Schulreifeuntersuchungen, Berichte zum Übertritt in sonder- schulische Spezialangebote und Sonderschulen, für integrative Sonderschulung, ambulan- te Heilpädagogik und Privatschulfinanzierungen sowie für Internats- und Heimplatzierun- gen,
- b) Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung),
- c) Sprechstunden in Schulen,
- d) Krisenintervention,
- e) Konfliktmanagement,
- f) Moderation,
- g) Mediation,
- h) Expertentätigkeit,
- i) Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2

¹⁾ Die Klientinnen und Klienten oder externen Anfragerinnen und Anfrager von Leistungen des Schul- psychologischen Dienstes haben sich wie folgt an den Kosten zu beteiligen:

- a) Für die Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung) CHF 25 pro Stunde,
- b) für Expertisen nach Stundenaufwand,
- c) für Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Stundenaufwand,
- d) für forensische Gutachten und Berichte nach Stundenaufwand.

§ 3

¹⁾ Der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes steht das Recht zu, in Härtefällen für Dienstleistun- gen gemäss § 2 lit. a Kostenerlass zu gewähren.

²⁾ Entsprechende Gesuche sind zu begründen und müssen in der Regel vor Behandlungsbeginn einge- reicht werden.

§ 4

¹⁾ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2005 wirksam.

¹⁾ SG [410.100](#).

²⁾ SG [153.800](#).

³⁾ § 1 Abs. 1 lit. a in der Fassung des RRB vom 21. 12. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011).